



**Richtlinien
zur Förderaktion des Landes Oberösterreich**

„Kreatives Handwerk – Design trifft KU“

Förderung der Vernetzung der Kleinst- und Kleinunternehmen in der Sparte
Gewerbe- und Handwerk mit Industrial Designern in Oberösterreich

1 Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

Wandel des Industriestandortes Europa! Europa sieht sich mit neuen Herausforderungen konfrontiert: immer mehr große Unternehmen ziehen ihre Produktionsstätten aus Europa ab. Die Zukunft Europas liegt in der Forschung & Entwicklung. Die multikulturelle „alte Welt“ birgt große Schätze in ihrer Fähigkeit zur Kreativität. Kreativität ist die Chance, um den Innovationsmotor am Laufen zu halten.

Industrial Design nur was für die Großen? Industrial Design blieb bislang großteils eine Domäne der größeren Unternehmen. Nur wenige Kleinbetriebe haben Design als fixen Bestandteil in ihre Unternehmensstrategie integriert. Einerseits wird oft das Kostenargument als Erklärung dafür genannt, andererseits lassen sich bewährte Methoden und Prozesse des Produktdesigns nicht 1:1 auf Kleinunternehmen und seine Strukturen übertragen.

Oberösterreich – das Land der KMU! Oberösterreichs Wirtschaft ist kleinstrukturiert. Um hier die Vorteile des Industrial Design greifen zu lassen, müssen neue Wege für die Zusammenarbeit von KMU und Industrial Designern geschaffen werden. Viel Potenzial eröffnet sich vor allem dann dem Unternehmer, wenn er den Industrial Designer nicht nur als Gestalter seines Produktes betrachtet. Vielmehr kann sich der Industrial Designer als strategischer Partner in Gestaltungsfragen einbringen: Kreativität & technisches Know-how sind der ideale Nährboden für Innovationen!

1.1 Ziele

Das Förderprogramm unterstützt folgende Ziele:

1. Initiierung und Umsetzung von kreativen/innovativen Projekten von Klein- und Kleinunternehmen durch strategische Zusammenarbeit mit Industrial Designern und dadurch Steigerung der Wertschöpfung.
2. Förderung dieser nachhaltigen Entwicklung durch langfristige Zusammenarbeit mit Industrial Designern.
3. Entwicklung neuer und innovativer Produktideen und dadurch Ansprechen neuer Kunden und Märkte.
4. Etablierung einer nachhaltigen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Industrial Designern als strategischer Partner in Gestaltungsfragen (zB „Kreativ-Coach“) zur Stärkung der Innovationskraft des Unternehmens und infolge dessen zur Sicherung des Unternehmenserfolgs.

2 Förderprogramm Kreatives Handwerk

Im Rahmen der Aktivitäten des Netzwerkes Design & Medien werden Unternehmen der Sparte Gewerbe und Handwerk interviewt, um die Situation zu erheben und Bedarfe im Bereich Kreatives Handwerk zu lokalisieren. Konkrete Projekte werden im Förderprogramm Kreatives Handwerk gefördert, um einerseits die Umsetzung dieser Projekte zu ermöglichen und andererseits eine nachhaltige Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Industrial Designern zu unterstützen.

2.1 Antragsteller

Antragsberechtigt sind Kleinst- und Kleinunternehmen, die der Sparte Gewerbe und Handwerk der oberösterreichischen Wirtschaftskammer angehören. Nach Definition der Europäischen Union gelten als kleines Unternehmen derzeit Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalenten) und maximal 10 Millionen Euro Umsatz oder maximal 10 Millionen Euro Bilanzsumme, wobei Projekte von Kleinunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und jeweils maximal 2 Millionen Euro Umsatz oder Bilanzsumme bevorzugt gefördert werden.

Im Zuge der Antragstellung ist durch den Steuerberater des Förderungsempfängers schriftlich zu bestätigen, dass es sich bei dem einreichenden Unternehmen tatsächlich um ein „kleines Unternehmen“ nach oben angeführter EU-Definition handelt.

2.2 Förderbare Projekte

Im Rahmen dieses Förderprogramms können im Bundesland Oberösterreich durchzuführende Projekte gefördert werden, die auf die Vernetzung und Zusammenarbeit von Gewerbe-/Handwerksbetrieben und Industrial Designern zur Erhöhung der Innovationstätigkeit ausgerichtet sind und damit einen Mehrwert bei den oberösterreichischen Gewerbe- und Handwerksbetrieben schaffen:

- Entwicklung und ökonomische Verwertung von innovativen Produkten, inkl. der Erarbeitung von verkaufs- und produktionsfördernder Maßnahmen, die im Vorfeld einer Serienproduktion angesiedelt sind.
- Etablierung einer nachhaltigen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Industrial Designern als strategischer Partner in Gestaltungsfragen (zB „Kreativ-Coach“) zur Stärkung der Innovationskraft des Unternehmens und infolgedessen zur Sicherung des Unternehmenserfolgs.

2.3 Förderkriterien

Die eingereichten Projekte werden wie folgt bewertet:

- Innovationsgrad/relative Neuheit bzw. künstlerisch-kreativer Gehalt eines Projektes
- Wirtschaftliche Umsetzbarkeit, Marktorientierung und wirtschaftliche Nachhaltigkeit eines Projektes
- Art und Ausmaß des Wissenstransfers zwischen Unternehmen und Industrial Designer
- Umweltaspekte (zB positive Energie- und Umweltauswirkungen)
- Wertschöpfung für den Wirtschaftsstandort (zB Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, Gründung von Unternehmen, horizontale und vertikale Vernetzung entlang der Wertschöpfungskette)

2.4 Förderbare Kosten

Gefördert werden können vom Antragsteller¹ zu tragende Kosten, die nachweisbar und projektbezogen sind. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Projekt- bzw. Investitionsstandort in Oberösterreich liegt.

2.4.1 Förderbare Kosten im Detail

Förderbare Kosten sind unter Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit alle dem Projekt zurechenbaren direkten und tatsächlich entstandenen Kosten für die Dauer des geförderten Vorhabens.

- Interner Personalaufwand für die Durchführung des Projekts
- Externe Beratungs- und Designdienstleistungskosten (zB Kosten des Designers)
- Marketinginvestitionen (zB Folder, Marketingaktivitäten, Messeteilnahme)
- Sonstige Kosten (zB Prototypenbau, Prüfkosten, Kosten für eine projektbezogene Software, Entwicklungskosten)

2.4.1.1 Personalkosten

Gefördert werden die Personalkosten aller am Projekt direkt beteiligten Mitarbeiter, zB Projektleiter, Entwickler, Techniker, Assistenz:

- Bei Angestellten in Höhe der Brutto-Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten.
- Bei geschäftsführenden Gesellschaftern oder Einzelunternehmern bis zur Höhe der Brutto-Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten des teuersten Mitarbeiters (bzw. Höchststundensatz gemäß zutreffendem Kollektivvertrag). Werden keine Mitarbeiter beschäftigt, so werden max. 59,40 Euro je projektbezogener Arbeitsstunde (inkl. Nebenkosten und Gemeinkostenzuschlag) als förderbar anerkannt. Jedenfalls muss ein marktüblicher Stundensatz ermittelt werden, der durch den Steuerberater des Förderungsempfängers schriftlich zu bestätigen ist.

¹ Antragsteller können nur produzierende Unternehmen mit aktiver Gewerbeberechtigung in der Sparte Gewerbe und Handwerk bei der WK OÖ sein.

2.4.1.2 Gemeinkosten (Overheadkosten)

Gemeinkosten werden in der Höhe von 20 % (Pauschalbetrag) der Personalkosten anerkannt (für Kosten, die unmittelbar durch die Projektstätigkeit entstehen, zB Raummiete, Büromaterialien, Mitnutzung von Sekretariatsdienstleistungen für die administrative Betreuung des Projekts).

Stundensatzberechnung

Die Berechnung des Stundensatzes erfolgt folgendermaßen:

$$\frac{\text{Bruttomonatsgehalt} \times 1,32 \text{ (= durchschnittliche Arbeitgeberabgaben)} \times 14}{1.680 \text{ (= Jahresstunden bei Vollbeschäftigung 40h-Woche)}} \times 1,2 \text{ (= 20\% Gemeinkostenzuschlag)}$$

Bei Teilzeitbeschäftigungen bzw. mehr Gehaltsauszahlungen ist das Bruttomonatsgehalt auf die vorgegebene Basis (1.680 Stunden bzw. 14 Monatsgehälter) umzurechnen.

Nachfolgende Tabelle zeigt Richtwerte für die **maximal förderbaren Personalkosten** (2008), die beispielhaft als Orientierung dienen sollen. Die Richtwerte sind für alle im Projekt mitarbeitenden Personen anzuwenden.

Funktion	max. Bruttomonatsgehalt auf Basis Vollzeit	max. Jahresgehalt (inkl. Dienstgeberanteil)	max. Stundensatz (inkl. Nebenkosten) ¹	max. förderbarer Stundensatz (inkl. Nebenkosten und 20 % Gemeinkostenzuschlag) ²
Geschäftsführer	4.500,00	83.160,00	49,50	59,40
Projektleiter	4.000,00	73.920,00	44,00	52,80
Projektmitarbeiter	3.200,00	59.136,00	35,20	42,24
Assistent, Techniker	2.350,00	43.428,00	25,85	31,02

¹ max. förderbare Personalkosten inkl. Lohnnebenkosten

² max. förderbare Personalkosten inkl. Lohnnebenkosten und 20 % Gemeinkosten

(Berechnungsbasis = 32 % durchschnittliche Arbeitgeberabgaben, 40-h-Woche, 14 Monatsgehälter, 1.680 Jahresarbeitsstunden, 20 % Gemeinkostenzuschlag)

2.4.1.3 Investitionskosten

Kosten für materielle und immaterielle Investitionen (zB Maschinen, Werkzeuge, zugekaufte Software, Lizenzen und sonstige Rechte) sind in Höhe der Absetzung für Abnutzung (AfA) während ihrer Nutzung innerhalb der Projektlaufzeit förderbar. Das heißt, die Investitionskosten können mit dem jeweiligen AfA-Wert für die Dauer des Projektes geltend gemacht werden.

Sonstige Sachaufwendungen (nicht aktivierungsfähige Investitionsgüter, geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis max. 400 Euro, etc.) können in vollem Umfang als förderbare Kosten angesetzt werden.

In diesem Förderprogramm können auch Kosten für die ersten Marketingaktivitäten zur Vermarktung der Innovation gefördert werden.

2.4.2 Abrechnung der Kosten

Für die Abrechnung der Kosten sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Kosten, die bereits durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert wurden, sind von der Förderung durch dieses Programm ausgeschlossen.

Die Beratungsleistungen, externen Dienstleistungen und sonstigen Kosten sind mit Kopien der Originalrechnungen und Zahlungsnachweisen zu belegen. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerbern sind die Netto-Beträge förderbar.

Die internen Personalkosten und Materialkosten können nur vorbehaltlich der Vorlage einer Bestätigung durch den Steuerberater über die Richtigkeit der abgerechneten bzw. kalkulierten Kosten im Zuge der Endabrechnung als förderbar anerkannt werden, wobei nachfolgende Berechnungsmethode zugrunde zulegen ist: Die internen Stundensätze für Personalkosten sind für Angestellte auf Basis der tatsächlichen Bruttolöhne bzw. -gehälter ohne Überstunden inkl. 13. und 14. Lohn/Gehalt sowie lohn- bzw. gehaltsabhängiger Dienstgeberbeiträge (durchschnittlich 32% Arbeitgeberabgaben) zuzüglich eines max. 20%-igen Gemeinkostenzuschlages unter Annahme von 1.680 Jahresleistungsstunden (bei Vollzeitbeschäftigung) zu berechnen.

Für geschäftsführende Gesellschafter oder (Einzel-)Unternehmer werden förderbare Kosten je Arbeitsstunde bis zur Höhe der Brutto-Lohnkosten (inklusive Lohnnebenkosten) des teuersten angestellten Mitarbeiters (bzw. Höchststundensatz gemäß zutreffendem Kollektivvertrag) anerkannt. Werden keine Mitarbeiter beschäftigt, werden für Unternehmer und Geschäftsführer entsprechend ihrer Befähigung max. 59,40 Euro je projektbezogener Arbeitsstunde als förderbar anerkannt (inkl. Nebenkosten und Gemeinkostenzuschlag). Diese Obergrenze wird für alle im Projekt mitarbeitenden Personen festgelegt.

Zur Ermittlung der verrechenbaren Stunden ist für jeden am Projekt beteiligten Mitarbeiter eine eigene Stundenaufzeichnung mit folgenden Inhalten zu führen: Datum, Anzahl der Stunden an diesem Tag, durchgeführte Aktivität, Nummer des Arbeitspakets.

Für jeden Mitarbeiter ist der ermittelte Stundensatz mit seinen dem Projekt zuordenbaren und dokumentierten Stunden zu multiplizieren, damit in der Folge die Höhe seiner Personalkosten ermittelt werden kann.

2.4.3 Bestätigung der Richtigkeit der Personal- und Materialkosten

Die Richtigkeit der in der Abrechnung bzw. im Verwendungsnachweis ausgewiesenen Personalkosten (Stundensätze und Volumen) und Materialkosten (Kosten je Einheit und Volumen) ist durch den Steuerberater des Förderungsempfängers im Zuge der Endabrechnung unter Berücksichtigung der oben angeführten Berechnungsmethode für die Stundensätze schriftlich zu bestätigen.

Die Untergrenze beträgt mindestens 10.000 Euro, die Obergrenze maximal 100.000 Euro.

2.5 Förderhöhe

Die Bewilligung der Förderung ist von der Erfüllung der Bewertungskriterien abhängig. Hierzu werden folgende Dimensionen zur Bewertung herangezogen:

- Innovationsgrad
- Wirtschaftliche Umsetzbarkeit, Marktorientierung und wirtschaftliche Nachhaltigkeit eines Projektes
- Art und Ausmaß des Wissenstransfers zwischen Unternehmen und Industrial Designer
- Umweltauswirkungen
- Wertschöpfung für den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Förderbare Projekte werden durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen mit einer Förderintensität von 50%, jedoch mit höchstens 50.000 Euro unterstützt. Kosten sind frühestens ab dem Tag förderbar, an dem der Förderantrag beim Netzwerk Design & Medien einlangt (Datum des Poststempels bzw. der Mailbestätigung).

Die Förderzuschüsse werden jeweils zur Hälfte von der Austria Wirtschaftsservice GmbH bzw. dem Land Oberösterreich finanziert.

Bei den nach diesen Richtlinien vergebenen Beihilfen handelt es sich um De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 (Abl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5). Dem entsprechend werden die Förderungswerber/innen verpflichtet, im Förderungsantrag alle erhaltenen De-

minimis-Beihilfen innerhalb von drei Jahren bekannt zu geben und zu bestätigen, dass die Obergrenzen nicht überschritten wurden (derzeitiger Schwellenwert 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR für Unternehmen im Straßentransportsektor).

Doppelförderungen derselben Projektkosten aus anderen Förderprogrammen des Bundes und des Landes Oberösterreich sind nicht möglich.

2.6 Maximale Projektlaufzeit

Die Laufzeit des geförderten Projekts muss mindestens sechs Monate und kann maximal 24 Monate betragen.

3 Abwicklung

3.1 Einreichung

Vor einer Einreichung wird ein unverbindliches Informationsgespräch mit dem Netzwerk Design & Medien (Clusterland Oberösterreich GmbH, Hafestraße 47-51, 4020 Linz) empfohlen.

Der erste Schritt zur Beantragung der Förderung ist die Erstellung einer Projektskizze. Die entsprechende Vorlage ist beim Netzwerk Design & Medien erhältlich bzw. einzureichen.

Anhand der Projektskizze wird die Erfüllung der formalen Kriterien geprüft bzw. über die grundsätzliche Förderwürdigkeit entschieden. Entspricht das Projektvorhaben den Vorgaben der Fördergeber, wird dem einreichenden Unternehmen das Formular „Förderantrag“ zur Verfügung gestellt. Dieses sollte anschließend ausgefüllt und mit allen erforderlichen Beilagen an das Netzwerk Design & Medien retourniert werden.

Mit der Abgabe der Unterlagen bestätigt der Antragsteller, dass er der verantwortliche Projektkoordinator gegenüber dem Netzwerkmanagement ist und er die koordinierenden Aufgaben für die Antragstellung, Projektdurchführung, Dokumentation, Abrechnung, Berichtslegung und Ergebnisverbreitung übernimmt.

Der Originalförderantrag sowie eine vom Netzwerk Design & Medien begründete Förderungsempfehlung werden anschließend einer Fachjury vorgelegt.

3.2 Bewertung der Anträge durch Fachjury

Alle Projektanträge, die den Voraussetzungen des Förderprogramms Kreatives Handwerk entsprechen und während eines Kalenderquartals im Netzwerk Design & Medien vollständig eingereicht werden, werden von der Fachjury in der nächstfolgenden Sitzung gemäß den Beurteilungskriterien bewertet. Hierbei hat jeder Antragsteller die Möglichkeit, sein Projekt persönlich zu präsentieren.

Als Ergebnis erhält das Land Oberösterreich die Empfehlung der Jury übermittelt, um anschließend die endgültige Entscheidung über die Gewährung der Förderung zu treffen.

Die Fachjury setzt sich aus externen Experten aus Wissenschaft, Design und Wirtschaft zusammen, wobei die strenge Vertraulichkeit der Projektinhalte gewährleistet wird.

3.3 Abschluss einer Fördervereinbarung

Im Falle einer positiven Entscheidung schließt das Land Oberösterreich mit dem Förderungsnehmer (= einreichendes Unternehmen) eine Fördervereinbarung ab, in der alle Rechte und Pflichten geregelt sind.

3.4 Überprüfung der Abrechnungsunterlagen bzw. der Mittelverwendung

Der Antragsteller ist verpflichtet, die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen fristgerecht vorzulegen sowie alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen bzw. zu dokumentieren. Die vom Fördergeber zur Verfügung gestellten Formulare sind zu verwenden.

Nach Abschluss des Projekts hat der Antragsteller dem Netzwerk Design & Medien die erforderlichen Verwendungsnachweise bis spätestens zwei Monate nach Projektabschluss zu übermitteln. Danach folgt die Vorüberprüfung auf Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit, der widmungsgemäßen Mittelverwendung und der formalen Korrektheit. Abschließend werden die Unterlagen bis spätestens drei Monate nach Projektabschluss dem Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Landesdienstleistungszentrum, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, zur Prüfung und Annahme vorgelegt.

3.5 Auszahlung

Die Auszahlung der Fördersumme (Fördermittel der Austria Wirtschaftsservice GmbH und des Landes Oberösterreich) erfolgt in zwei Raten und zwar:

- 1. Rate in Höhe von 50 % nach Vorliegen der vom Amt der OÖ. Landesregierung und dem Förderungsnehmer unterfertigten Förderungsvereinbarung
- 2. Rate in Höhe von 50 % nach Vorlage, Prüfung und Annahme der Projektendabrechnung durch das Amt der OÖ. Landesregierung

3.6 Allgemeine Förderungsbedingungen

Im Übrigen gelten, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist, die Bestimmungen der „Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln“ (abrufbar in der jeweils gültigen Fassung auf der Website www.land-oberoesterreich.gv.at unter > Themen > Förderungen), das OÖ. Antidiskriminierungsgesetz und die von der Europäischen Kommission erlassenen „Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen“, in der jeweils gültigen Fassung.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Geltungsbereich des Förderprogrammes ist nach Maßgabe dieser Richtlinien das Bundesland Oberösterreich.

3.7 Inkrafttreten dieser Richtlinien

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Anträge nach diesen Richtlinien können somit ab 1. Jänner 2008 bis einschließlich 31. Dezember 2010 beim Netzwerk Design & Medien eingebracht werden.